

Dritter Abschnitt

Beleidigung von Bundesfürsten

§§ 98-101

(gegenstandslos)

Vierter Abschnitt

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten

§§ 103, 103

(aufgehoben)

Anm.: §§ 102 und 103 sind durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Angriffe auf ausländische Hoheitszeichen

§ 103 a

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum *Deutschen Reich* gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Gesandtenbeleidigung

§ 104

(1) Wer sich gegen einen *bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte* beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Anm.: Wegen der Festungshaft vgl. Anm. zu § 1.